Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Kommunalwahlen 13. September 2020

Allgemeines

Bei den Kommunalwahlen werden die beziehungsweise der Oberbürgermeister*in, der Rat und die Bezirksvertretungen gewählt.
Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt von Amts wegen bei der Gemeindebehörde des Ortes, an dem der/die Wahlberechtigte am **09. August 2020 (Stichtag)** gemeldet ist.
Wahlberechtigte mit mehreren Wohnungen werden in das Wählerverzeichnis der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde eingetragen.
Wahlberechtigte, die sich gewöhnlich in Düsseldorf aufhalten, ohne für eine Wohnung im oder außerhalb des Wahlgebiets gemeldet zu sein (zum Beispiel Personen ohne festen Wohnsitz), und sich auch am Stichtag in Düsseldorf aufgehalten haben, können in der Zeit vom **10. August bis zum 23. August 2020 auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Der Antrag auf Eintragung ist **bis zum 23. August 2020** beim Amt für Statistik und Wahlen **schriftlich** oder persönlich zu stellen. Der Antrag muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die genaue Anschrift des Wahlberechtigten enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

a) Zuzug

Anmeldungen in der Zeit vom 10. August bis zum 28. August 2020

Wahlberechtigte, die zuziehen und sich in der Zeit vom 10.08. bis zum 28.08.2020 für eine Wohnung anmelden, werden **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung zuständigen Stimmbezirks eingetragen. Im Wählerverzeichnis der bisherigen Wohngemeinde – sofern in Nordrhein-Westfalen gelegen – werden sie gestrichen.

Wenn Sie in Ihrer Fortzugsgemeinde bereits einen Wahlschein erhalten oder eine Briefwahlstimme abgegeben haben, werden diese ungültig.

Anmeldungen in der Zeit vom 29. August 2020 bis zum Wahltag

Personen, die sich nach dem 28.08.2020 in Düsseldorf anmelden, sind **nicht wahlberechtigt.**

b) Umzug (innerhalb Düsseldorfs)

Ummeldungen in der Zeit vom 10. August bis zum 28. August 2020

Wahlberechtigte, die sich in der Zeit vom 10.08.2020 bis 28.08.2020 ummelden und innerhalb Düsseldorfs ihre Hauptwohnung von einem **Kommunal**wahlbezirk in einen anderen verlegen, werden **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis des für die **neue Wohnung** maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen. Eine Wahl ist nur in dem neuen Stimmbezirk möglich. Aus dem Wählerverzeichnis ihres alten Stimmbezirks werden sie gestrichen. Bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen werden ungültig. Sie können jedoch zur Ausübung des Wahlrechts erneut einen Wahlschein beantragen, mit dem Sie das Wahlrecht in einem anderen Stimmbezirk des neuen Kommunalwahlbezirks oder durch Briefwahl ausüben können.

Bei Umzügen innerhalb eines Kommunalwahlbezirks bleiben die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis für die bisherige Wohnung eingetragen. Sie können jedoch beim Amt für Statistik und Wahlen die Ausstellung eines Wahlscheines beantragen, mit dem Sie das Wahlrecht in einem anderen Stimmbezirk des Kommunalwahlbezirks oder durch Briefwahl ausüben können.

Ummeldungen in der Zeit vom 29. August 2020 bis zum Wahltag

Wahlberechtigte, die in dieser Zeit umziehen und sich innerhalb Düsseldorfs ummelden, bleiben im Wählerverzeichnis für die **bisherige Wohnung** eingetragen. Sie können jedoch beim Amt für Statistik und Wahlen die Ausstellung eines Wahlscheines beantragen, mit dem Sie das Wahlrecht in einem anderen Stimmbezirk des bisherigen Kommunalwahlbezirks oder durch Briefwahl ausüben können.

c) Fortzug

Wahlberechtigte Personen, die **nach dem 09. August 2020 bis zum Wahltag** von Düsseldorf **fortziehen** oder deren **Hauptwohnung zur Nebenwohnung** wird, werden aus dem Düsseldorfer Wählerverzeichnis **gestrichen**. Bereits ausgestellte Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen werden für **ungültig** erklärt.

Diese Information gilt als Unterrichtung im Sinne des § 12 der Kommunalwahlordnung.

Auszug aus dem Kommunalwahlgesetz (KWahlG):

§ 7

Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

§ 8

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 9

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
2. er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
3. seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

(3) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden.

Sie erreichen uns:

Amt für Statistik und Wahlen
Brinckmannstraße 5 (1. Etage)
40225 Düsseldorf (Bilk)

Öffnungszeiten ab 17. August 2020:

Montag bis Mittwoch	8 bis 16 Uhr
Donnerstag	8 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 14 Uhr
am 11. September 2020	8 bis 18 Uhr

Ihr Kontakt im Amt für Statistik und Wahlen

Anke Müller-Schweden
Telefon 0211 89-93317
Telefax 0211 89-33317
E-Mail anke.mueller-schweden@duesseldorf.de

Sandra Emmerichs
Telefon 0211 89-93319
Telefax 0211 89-33319
E-Mail sandra.emmerichs@duesseldorf.de

Allgemein
Hotline 0211 89-93368
Telefax 0211 89-33368
E-Mail briefwahl@duesseldorf.de

Wenn Sie Leistungen des Amtes für Statistik und Wahlen in Anspruch nehmen möchten, ist nicht immer eine persönliche Vorsprache erforderlich.

Zum Beispiel bietet unser Online-Formular eine einfache und schnelle Lösung, um Briefwahlunterlagen zu beantragen. Hierfür benötigen Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht.

Den Link sowie weitere interessante Informationen zur Wahl finden Sie unter www.duesseldorf.de/wahlen.

Fragen zur Wahlbenachrichtigung – diese sollte grundsätzlich im Zeitraum 10. bis 23. August 2020 zugestellt werden – können wir bestimmt telefonisch klären.

Benötigen wir Unterlagen in Schriftform oder mit Ihrer Unterschrift, können Sie uns diese gerne per Mail (-Anhang) oder Fax zukommen lassen. Wir melden uns bei Ihnen, sollten wir noch Klärungsbedarf haben.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Statistik und Wahlen

Herausgegeben von der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für Statistik und Wahlen
Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf

Verantwortlich
Manfred Golschinski

VI/2020 - 2.
www.duesseldorf.de